

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN OPTIMA, s.r.o.

I. Allgemeines

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden nur „AGB“ genannt) sind nach Maßgabe des § 273 des Gesetzes Nr. 513/1991 Zb. [Slg.], Handelsgesetzbuch, in seiner geänderten Fassung (im Folgenden als „HGB“) fester Bestandteil aller Verträge und/oder Aufträge, die durch OPTIMA, s.r.o., mit Sitz in Muškátová 17, 902 01 Pezinok, Slowakische Republik, Identifikationsnummer: 35 862 467, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Bratislava I, Abt.: Sro, Einlage Nr. 29307/B, in der Rechtsstellung des Auftraggebers (im Folgenden nur „Auftraggeber“ genannt) mit entsprechenden Unternehmern in der Rechtsstellung eines Frachtführers (im Folgenden nur „Frachtführer“) (Auftraggeber und Frachtführer gemeinsam auch als „Vertragsparteien“) geschlossen werden, wobei diese Verträge und/oder Aufträge den entgeltlichen innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Verkehr zum Gegenstand haben.

1.2 Beim innerstaatlichen Verkehr versteht sich der Versandschein bzw. ein vergleichbarer Beleg als „CMR-Frachtbrief“ im Sinne der vorliegenden AGB.

1.3 Liegt der Be- und/oder Entladeort außerhalb der Slowakischen Republik (SR), gelten für alle mit dem Auftrag begründeten Rechtsverhältnisse neben der Rechtsordnung der Slowakischen Republik und den vorliegenden AGB entsprechend auch die einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkommen: CMR, TIR, AETR, ADR und ATP (Bestimmungen der slowakischen Rechtsordnung und internationale Übereinkommen im Folgenden gemeinsam als „geltende Rechtsbestimmungen“).

II. Vertragsschluss

2.1 Der Auftraggeber verkündet seinen Willen zum Vertragsschluss mit der elektronischen Zustellung des Vertragsangebotes in Form eines Auftrages (im Folgenden „Auftrag“) an den Frachtführer. Der Auftrag kann einen oder mehrere Transportvorgänge betreffen.

2.2 Die Auftragszustellung erfolgt immer an Werktagen (davon ausgeschlossen sind alle Samstage, Sonntage und Feiertage) von 8:00 bis 18:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit). Außerhalb der festgelegten Zeiten eingegangene Aufträge gelten als am darauf folgenden Werktag um 8:00 Uhr zugestellt.

2.3 Auftragserfordernisse:

- a) Nummer, Ort und Ausstellungsdatum des Auftrages, Bezeichnung des Auftraggebers und des Frachtführers,
- b) Angaben zur transportierten Ladung, im folgenden Mindestumfang; Art und Menge der Ware bzw. Warennummer;
- c) finanzielle Bedingungen des Transports;
- d) Be- und Entladeort und Frist; der Auftrag kann optionale Angaben zum Entladeort enthalten, der Frachtführer verpflichtet sich in diesem Fall, die Ware an einen vom Auftraggeber nachträglich festgelegten Bestimmungsort zu befördern;
- e) Bedingungen der Warenbeförderung, gemeint sind damit insbesondere Anforderungen an den Schutz, die Verpackung und Lagerung der Ware, um eventuelle Transportschäden zu verhindern,

f) Verwaltungsregelungen, gemeint sind damit Anforderungen an die Registrierung des Frachtführers, das Ausfüllen bzw. die Abgabe von Formblättern usw.,
g) sonstige Bedingungen bzw. Hinweise des Auftraggebers je nach Besonderheiten des jeweiligen Transportvorgangs.

2.4 Solange der Frachtführer spätestens innerhalb von zwölf Stunden nach Eingang des Auftrages diesem nicht durch eine elektronisch oder per Fax zugestellte ausdrückliche Absage widerspricht (der Frachtführer muss ausdrücklich angeben, dass er den Auftrag nicht als Vertragsangebot akzeptiert und den Vertragsschluss verweigert bzw. am Vertragsschluss nicht interessiert ist), gilt der Vertrag mit dem ungenützten Verstreichen dieser Frist als ordnungsgemäß geschlossen. Die Transportaufnahme gilt als erneute Bestätigung des Vertragsschlusses und Zustimmung zu den vorliegenden AGB.

2.5 Mit dem Vertragsschluss bestätigt, erklärt und verpflichtet sich der Frachtführer:

a) dass er über ausreichende Fachkenntnisse und Transportkapazitäten (Transportmittel, Fahrer mit ausreichender/m Arbeitsleistung/Arbeitszeitfonds) für die Durchführung der Beförderung im Sinne des geschlossenen Vertrages verfügt,

b) dass er auf seine Haftpflicht für Schäden an der beförderten Ware sowie für sonstige aus dem Vertrag anfallenden Schäden bis zu einer Ersatzleistung von mindestens 60.000,- € (in Worten: sechzigtausend Euro) – sofern im Auftrag nicht eine höhere Ersatzleistung genannt wird – versichert ist,

c) die Beförderung ordnungsgemäß und rechtzeitig, mit entsprechender fachlicher Sorgfalt, in Übereinstimmung mit dem Auftrag, den AGB, geltenden Rechtsbestimmungen und nach Anweisung des Auftraggebers durchzuführen,

d) bei der Beförderung alle Pflichten zu beachten, die dem Frachtführer in dieser Hinsicht durch geltende Rechtsbestimmungen sowie die Rechtsvorschriften eines anderen Staates auferlegt werden, auf dessen Gebiet er die Beförderung durchführen wird, einschließlich aller Melde- und Erfassungspflichten.

2.6 Der Frachtführer wurde darüber informiert und erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber den Auftrag bis zur Transport-/Beladungsaufnahme durch den Frachtführer durch Mitteilung an den Frachtführer per E-Mail oder Fax stornieren bzw. das Frachtvertragsangebot widerrufen kann.

III. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

3.1 Der Frachtführer verpflichtet sich:

a) die Beförderung selbst vorzunehmen; der Einsatz anderer Dienstleister durch den Frachtführer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig; für Verstöße gegen die Bestimmungen des Vertrages (Auftrages) oder der vorliegenden AGB bzw. geltende Rechtsbestimmungen haftet grundsätzlich der Frachtführer, ungeachtet des Einsatzes von anderen Dienstleistern;

b) sicherzustellen, dass für die Beförderung nur Transportmittel in technisch einwandfreiem Zustand mit einer sauberen und für die Beförderung der jeweiligen Ware angepassten und geeigneten Ladefläche eingesetzt

werden, um eine Beschädigung der Ware auszuschließen; sollten die Vertragsbedingungen den Einsatz eines Transportmittels mit einer konkreten Zulassungsnummer festlegen, dann ist die Beförderung mit diesem Transportmittel mit der jeweiligen Zulassungsnummer vorzunehmen;

c) die Reihenfolge und die Fristen für die Be- und Entladung unbedingt einzuhalten und die Ware gegen Verrutschen und Beschädigen abzusichern; ohne die vorige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf keine weitere Ware mitbefördert werden;

d) alle dem Frachtführer bei der Beladung ausgehändigten Unterlagen (einschließlich der Zollpapiere und des CMR-Frachtbriefes) in Bezug auf die Sendung sorgfältig aufzubewahren,

e) die Sendung bei der Beladung auf Vollständigkeit zu prüfen und mit dem CMR-Frachtbrief abzugleichen; der Frachtführer bestätigt die Durchführung der Überprüfung mit seiner Unterschrift auf dem CMR-Frachtbrief;

f) bei Feststellung von Abweichungen oder Widersprüchen während der Durchführung der Überprüfung gemäß dem vorstehenden Punkt diese umgehend im CMR-Frachtschein zu vermerken und gleichzeitig darüber umgehend den Auftraggeber zu informieren; wird vom Frachtführer vor Beginn der Beförderung kein Vermerk im CMR-Frachtbrief gemäß diesem Punkt vorgenommen und auch nicht der Auftraggeber (vor Beginn der Beförderung) über solche Umstände verständigt, dann wird unwiderlegbar davon ausgegangen, dass die Sendung bei der Beladung vollständig, unbeschädigt und mangelfrei war;

g) befindet sich die Ware auf EUR-Paletten, wobei im Auftrag ihr Austausch festgelegt wird, sind die Paletten bei der Be-/Entladung in Übereinstimmung mit den im internationalen Warentransport auf gemeinschaftlichem Gebiet geltenden Gepflogenheiten stets auszutauschen; bei jedem Tausch der Paletten hat der Frachtführer (neben dem diesbezüglichen Vermerk im CMR-Frachtbrief) ein gesondertes, bescheinigtes Dokument über den Austausch der Paletten (samt Unterschrift der beauftragten Person, der Zulassungsnummer des Fahrzeuges, Datum, Stempelabdruck und Angaben zur Anzahl der Paletten) bereitzustellen und in Originalform spätestens zusammen mit der Rechnung dem Auftraggeber (nach Maßgabe von Art. IV. AGB) vorzulegen;

h) bei irgendwelchen Schwierigkeiten oder Widersprüchen bzw. Änderungen gegenüber den im Auftrag vereinbarten Bedingungen sowie bei Beschädigung, Verlust oder Entwendung der Sendung, bei technischen Störungen am Transportfahrzeug oder Verzug sowie bei Abweichungen (Temperatur, Qualität, Menge, Sorte der Ware usw.) während der Be-/Entladung die Beladung bzw. Entladung zu unterbrechen, umgehend telefonisch den Auftraggeber zu kontaktieren, den Umstand im CMR-Frachtbrief zu vermerken und dem Auftraggeber spätestens innerhalb von drei Stunden eine detaillierte Beschreibung der entstandenen Lage zukommen zu lassen (schriftlich, per E-Mail oder Fax);

i) in keiner Weise weder die vorangehenden Absender, d. h. Absender, die in der Frachtverkettung dem

Auftraggeber vorangehen, noch sonstige im CMR-Frachtbrief oder auf Lieferscheinen vermerkte Personen zu kontaktieren;

j) jederzeit auf Aufforderung des Auftraggebers das Bestehen einer Versicherung nach Maßgabe von Punkt 2.5. Buch. b) der vorliegenden AGB nachzuweisen.

3.2 Der Frachtführer erklärt sich damit einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass er im vollen Umfang für gänzlichen oder teilweisen Verlust und/oder für Beschädigung der Sendung haftet, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme des Gutes durch den Frachtführer und dem seiner Ablieferung an den Empfänger eintritt, der Frachtführer haftet ferner für alle Schäden und den entgangenen Gewinn, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Verletzung seiner Frachtführerplichten aus dem Vertrag, Auftrag, den AGB oder geltenden Rechtsbestimmungen entstehen. Vom Auftraggeber ist darüber hinaus besonderes Interesse an der Lieferung nach Art. 26 des CMR-Übereinkommens (Verordnung Nr. 11/1975 Zb. zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) angegeben.

3.3 Wird festgestellt, dass der Frachtführer falsche Aussagen gemacht und/oder gegen seine im Vertrag und/oder in den vorliegenden AGB genannten Pflichten verstoßen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beladung zu verweigern und/oder vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung dieser Tatsache (des Vertragsrücktritts) an den Frachtführer zurückzutreten, das Recht des Auftraggebers auf Schadensersatz und/oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.

3.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Forderungen gegen die Forderungen des Frachtführers aufzurechnen.

3.5 Bis zur Ablieferung der Sendung an den Empfänger behält sich der Auftraggeber das Recht vor, eine Unterbrechung der Beförderung und Rückgabe des Gutes oder eine andere Verfügung über das Gut zu verlangen. Der Frachtführer hat hierbei den Anweisungen des Auftraggebers nachzukommen.

3.6 Dem Frachtführer steht für die ordnungsgemäße Transportdurchführung das vereinbarte Beförderungsentgelt in der im Auftrag festgelegten Höhe und zu den dort angeführten Bedingungen zu.

IV. Sonstige Bestimmungen

4.1 Sollte der Frachtführer gegen irgendeine seiner Pflichten aus dem Vertrag, Auftrag, den AGB oder geltenden Rechtsvorschriften verstoßen, hat er dafür dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Beförderungsentgeltes zu zahlen, und das auch wiederholt für jede einzelne Verletzung.

4.2 Der Frachtführer haftet dem Auftraggeber auch für sämtliche Ansprüche Dritter gegenüber dem Auftraggeber, die sich aus der Verletzung seiner Frachtführerplichten aus diesen AGB, dem Vertrag, Auftrag oder geltenden Rechtsvorschriften ergeben und hat dem Auftraggeber neben der Vertragsstrafe nach Punkt 4.1 der vorliegenden AGB auch eine Vertragsstrafe in Höhe der zu leistenden Entschädigung zu bezahlen.

4.3 Die Vertragsstrafen nach diesem Artikel sind innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung des Auftraggebers fällig. Die Aufforderung hat die konkrete Höhe der Vertragsstrafe zu enthalten, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels errechnet wurde. Mit der Bezahlung der Vertragsstrafe bleibt das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag sowie auf Schadensersatz unberührt.

4.4 Der Frachtführer darf seine Forderungen aus dem Vertrag nur mit der vorigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten.

4.5 Den Frachtführer trifft die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf folgende Angaben und Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bekannt geworden sind: Angaben über Auftraggeber, Absender, Empfänger, das Gut und die finanziellen Bedingungen der Beförderungen, sowie alle anderen Informationen, die vom Auftraggeber als vertraulich/geheim bezeichnet werden und die nach Maßgabe von § 271 Abs. 1 des slowakischen HGB als vertraulich gelten. Die Pflicht in Bezug auf die Geheimhaltung und den Schutz von vertraulichen Informationen nach diesem Artikel besteht auch nach dem Außerkrafttreten bzw. der Auflösung des Vertrages.

4.6 Schriftliche Zustellungen an die jeweils andere Vertragspartei gelten dann als ordnungsgemäß und rechtzeitig bewirkt, wenn die Zustellung in Person, per Post oder mit offizieller Kurierpost an die im Handelsregister genannte bzw. der jeweils anderen Partei mitgeteilte Anschrift erfolgt, sofern von den Vertragsparteien schriftlich nicht anders vereinbart wird (siehe Punkt 4.8). Als Tag und Stunde des Zugangs gilt:

- a) bei persönlicher Zustellung: Datum und Stunde, die auf der Empfangsbestätigung vermerkt sind,
- b) bei Zustellung mit offizieller Kurierpost: Datum und Stunde, die auf der Empfangsbestätigung vermerkt sind oder Datum und Stunde der Empfangsverweigerung, die mit einer schriftlichen Bestätigung der Kurierpost zu belegen ist,
- c) bei Zustellung per Einschreiben: am dritten Kalendertag nach Übergabe an das Zustellorgan, wobei die Vermutungen nach diesem Punkt als unwiderlegbar gelten.

4.7 Die schriftliche Zustellung per Post an die im Auftrag genannte bzw. von der Vertragspartei zum späteren Zeitpunkt schriftlich angezeigte oder im Handelsregister vermerkte Anschrift der jeweils anderen Vertragspartei (die Bestimmung in Punkt 4.8 bleibt davon unberührt) ist auch dann bewirkt, wenn sie als nicht zugestellt an den Absender zurückgeleitet wird, das gilt ungeachtet des Grundes für die Rückleitung; die Zustellung ist hierbei am nachfolgenden Werktag nach Übergabe an das Zustellorgan bewirkt.

4.8 Der sämtliche Schriftverkehr ist vom Frachtführer bis zur Mitteilung einer anderen Anschrift an die Anschrift des Auftraggebers: **OPTIMA, s.r.o., Na vrátkach 14, 841 01 Bratislava** zu übermitteln. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Anschrift des Auftraggebers aus dem vorstehenden Satz Vorrang vor der im Handelsregister vermerkten Sitzanschrift des Auftraggebers hat.

4.9 Die elektronische Zustellung erfolgt an die im Vertrag, Auftrag oder in den vorliegenden AGB genannte E-Mail-Adresse der Vertragsparteien. Die elektronische Zustellung ist mit der Versendung der jeweiligen E-Mail-Nachricht an den Empfänger bewirkt.

4.10 Alle Rechtsverhältnisse, die sich direkt oder indirekt aus den Verträgen ergeben, einschließlich aller Schuldverhältnisse aus der Schadenshaftung und ungerechtfertigter Bereicherung, richten sich nach der Rechtsordnung der Slowakischen Republik sowie nach geltenden Rechtsbestimmungen.

4.11 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, die sich aus mit dem Auftrag, Vertrag oder den vorliegenden AGB begründeten Rechtsverhältnissen oder im Zusammenhang damit ergeben (einschließlich aller Streitigkeiten über nichtvertragliche Schuldverhältnisse) im Schiedsverfahren nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Schiedsgerichtes der Slowakischen Rechtsanwaltskammer entschieden werden.

V. Schlussbestimmungen

5.1 Die AGB sind fester Bestandteil aller Aufträge sowie Verträge und für die Vertragsparteien ab dem Abschluss des ersten auf einem Auftrag mit Hinweis auf die vorliegenden AGB begründeten Vertrages verbindlich. Der Hinweis auf die AGB ist vom Auftraggeber auf allen Aufträgen bzw. Verträgen zu vermerken.

5.2 Die AGB gelten voll und ganz als Geschäftsbedingungen, die den Parteien bekannt und öffentlich zugänglich sind. Die AGB sind stets auf der Internetseite des Auftraggebers www.optimasped.sk frei abrufbar.

5.3 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die nicht ausdrücklich im Auftrag bzw. Vertrag geregelt werden, richten sich nach den Bestimmungen der AGB. Fragen, die weder im Auftrag bzw. Vertrag noch in den Bestimmungen der AGB geregelt werden, richten sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bzw. den geltenden Rechtsvorschriften. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Anwendung von nicht zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und/oder geltender Rechtsvorschriften dann ausgeschlossen ist, soweit diese den Regelungen des Vertrages bzw. Auftrages oder der vorliegenden AGB widersprechen.

5.4 Der Auftraggeber behält sich Änderungen und Aktualisierungen der AGB vor, wobei solche Änderungen und Aktualisierungen mit ihrer ersten Veröffentlichung auf der Webseite des Auftraggebers in Kraft treten. Die Änderung der AGB ist dem Frachtführer vom Auftraggeber mindestens drei Tage vor ihrer Veröffentlichung mitzuteilen. Der Auftraggeber wird im Rahmen der durchgeführten Änderungen und Aktualisierungen der AGB auf der Internetseite immer die vollständige Fassung der AGB veröffentlichen. Der Frachtführer ist berechtigt, Änderungen der AGB durch elektronische Mitteilung an den Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Bekanntgabe abzulehnen.

5.5 Der Abschluss des ersten Vertrages, d.h. die Akzeptanz des Auftrages nach dem Inkrafttreten der

Änderung und/oder Aktualisierung der AGB gilt als stillschweigende Akzeptanz der Änderung und/oder Aktualisierung der AGB (vorausgesetzt, der Änderung der AGB wurde vom Frachtführer im Sinne von Punkt 5.4 der vorliegenden AGB nicht widersprochen). Nach der Bekundung seiner Akzeptanz in Bezug auf die AGB durch den Frachtführer richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Frachtführer nach den geänderten AGB. Gleichwohl richten sich alle Rechte und Pflichten aus bereits geschlossenen Verträgen (vor dem Inkrafttreten der Änderungen) nach den vor der Änderung oder Aktualisierung geltenden AGB.

5.6 Für die Auslegung der Bestimmungen dieser AGB werden die Auslegungsregeln aus § 266 des Handelsgesetzbuches angewandt.

5.7 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der vorliegenden AGB und den Bestimmungen des Auftrages bzw. des Vertrages, haben die Bestimmungen des Auftrages bzw. Vertrages den Vorrang.

5.8 Die AGB treten am 01. August 2018 in Kraft.

In Bratislava, am 01. August 2018